

# Satzung

in der Fassung vom 16. Mai 1992



## §1

### Name, Sitz, Vereinsjahr

Unter dem Namen „Pförtner Bund e.V.“ wird ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

## §2

### Zweck

Der Pförtner Bund e.V. gründet sich auf den in der alten „alma mater“ lebendigen Geist der Dankbarkeit, Anhänglichkeit, Kameradschaft und wahrer humanistischer Gesinnung. Er will diese Güter zum Bestehen von Volk und Vaterland pflegen und nutzbar machen.

Auf dieser Grundlage bezweckt der Pförtner Bund e.V., die Landesschule Pforta in Schulpforte sowie solche Institutionen, die das Anliegen der Landesschule fördern, in jeder Weise zu unterstützen. Ferner bezweckt der Pförtner Bund e.V. die Begabtenförderung durch einmalige Zuwendungen und Stipendien.

Der Pförtner Bund e.V. fördert und unterstützt die Erhaltung und Restaurierung der historischen Baudenkmäler in Schulpforte.

Der Pförtner Bund e.V. verfolgt mit seinen Zielsetzungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Zuwendungen an die Landesschule Pforta in Schulpforte sowie an solche Institutionen verwirklicht, die das Anliegen der Landesschule fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder ehemalige Schüler der Landesschule werden, welcher sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch Freunde und Förderer der Landesschule zur Mitgliedschaft zugelassen werden. Anträge zur Aufnahme in den Verein sind an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann verlangen, daß neue Mitglieder zur Aufnahme in den Verein eine Bürgschaftserklärung von zwei Alten Pförtnern, welche Mitglieder des Bundes sind, vorlegen.

Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn dem Antragsteller seine Aufnahme mitgeteilt wird oder seine erste Beitragszahlung angenommen worden ist.

#### **§4 Beitragspflicht**

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Erfolgt keine Zahlung, so kann der Beitrag durch Nachnahme erhoben werden. Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den vollen Beitrag zu zahlen, können ihn niedriger festsetzen oder erklären, daß sie für sich völlige Beitragsfreiheit in Anspruch nehmen. Hiervon ist dem Schatzmeister ggf. unter gleichmäßiger Zahlung des herabgesetzten Beitrages Mitteilung zu machen.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Ausschluß.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die Ausschließung kann durch Beschluß des Vorstandes bei Nichtzahlung des Beitrages für zwei aufeinanderfolgende Jahre oder auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung gegen Mitglieder erfolgen, welche den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln.

#### **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§7 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, dessen Stellvertreter und einem Schatzmeister.

Diese fünf Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, auch wenn mehr Mitglieder gewählt sind. Nach außen, sowohl gerichtlich wie außergerichtlich, wird der Verein durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Wahl von Beisitzern ist zulässig.

#### **§8 Ehrevorsitzender**

Die Mitgliederversammlung kann einen früheren Vorsitzenden zum Ehrevorsitzenden berufen. Der Ehrevorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen der Organe des Vereins mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

#### **§9 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand liegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens ob. Der Vorstand kann durch Beschluß die in § 7 vorgesehenen Ämter verteilen, soweit nicht schon durch die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes hierüber beschlossen worden ist. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das dem Eintrittstag in Pforte nach älteste Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Berufung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.

**§10  
Schriftführer**

Der Schriftführer führt die Protokolle über die Versammlung des Vorstandes und der Mitglieder. Ihm liegt die Ausfertigung der zur Erledigung der gefaßten Beschlüsse erforderlichen Schriftstücke ob.

**§11  
Schatzmeister**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

**§12  
Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

**§13  
Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Jahr statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes,
- b) der Rechnungsbericht des Schatzmeisters und der Bericht des in der letzten Mitgliederversammlung gewählten Prüfungsausschusses,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die erforderlichen Neuwahlen.

Außerdem hat der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordern, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung einer Mitgliederversammlung verlangt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung veröffentlicht oder mit der Post abgesandt worden sein.

**§14  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied mit je einer Stimme. Das Stimmrecht in den Versammlungen kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Vereinsmitglied ausgeübt werden, wobei jedoch kein Mitglied mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen darf. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Vereinssatzung zwingend etwas anders vorschreibt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Wahlen können, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf erfolgen.

**§15  
Vereinsblatt**

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in dem Vereinsblatt „Die Pforte“ oder durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder.

**§16  
Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt